

Reglement

Abfallentsorgung

vom 05. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	4
Gegenstand und Geltungsbereich	4
Definition Siedlungsabfälle	4
Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten	4
B. Zuständigkeiten und Aufgaben	4
1. Gemeinde	4
Zuständigkeiten Gemeinde	4
Aufgaben: Allgemein	5
Aufgaben: Separatabfälle	5
Aufgaben: Sonderabfälle und andere kostenpflichtige Abfälle	5
Aufgaben: Information und Abfallkalender	5
2. Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber	5
Aufgaben: Allgemein	5
Aufgaben: Sonderabfälle	6
Aufgaben: Grünabfälle	6
Aufgaben: Benzin-/Ölabscheider	6
Verbote	6
C. Entsorgung	6
Grundsatz Vermeidung	6
Bereitstellung	6
Ausschluss von der Abfuhr	6
Tierkörper	7
D. Weitere Bestimmungen	7
Falsch entsorgte Säcke und Behälter	7
Veranstaltungen	7
Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	7
E. Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Spezialfinanzierung	7
Finanzierung	8
Kostendeckung	8
F. Gebührenpflicht	8
Grundgebühren	8
Gewichtsabhängige Gebühren	8
Tierkadaver	8
G. Gebühren	8
Grund- und Mengengebühren	8

Besondere Gebühren	9
Andere Kosten (Bereitstellung / besondere Arten der Entsorgung)	9
Abfallverordnung	9
H. Straf- und Schlussbestimmungen	9
Widerhandlungen	9
Rechtspflege	9
Übergangsbestimmungen	9
Inkrafttreten	9
I. Auflagezeugnis	11

Gestützt auf die kantonale Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Wichtrach folgendes Reglement:

A. Allgemeines

Gegenstand und Geltungs-
bereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA).

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Die Verwaltungsstelle Bau + Infrastruktur kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Definition Siedlungsabfälle

Art. 2 Die Siedlungsabfälle sind in der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA) definiert.

Arten von Siedlungsabfällen
aus Haushalten

Art. 3 Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle),
- b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt wie z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.),
- c. Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie z. B. Garten- und Rüstabfälle),
- d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene, separat gesammelte Abfälle wie z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien usw.),
- e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert wie z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien usw.).

B. Zuständigkeiten und Aufgaben

1. Gemeinde

Zuständigkeiten Gemeinde

Art. 4 ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist die Verwaltungsstelle Bau + Infrastruktur zuständig, welche gleichzeitig auch die Aufgaben als Fachstelle für Abfall wahrnimmt (Art. 29 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).

³ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- a. den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband,
- b. den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung,
- c. die finanziellen Leistungen eines Beitritts,
- d. Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes,
- e. Verträge mit Dritten über die Übernahme von administrativen Arbeiten (beispielsweise Verrechnung der gewichtsabhängigen Gebühren etc.),
- f. Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Aufgaben: Allgemein

Art. 5 ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.

² Die Gemeinde unterstützt Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

⁵ Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst).

Aufgaben: Separatabfälle

Art. 6 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- a. Altpapier und Karton,
- b. Altglas,
- c. Aluminium, Weissblech und Altmetall,
- d. Alttextilien,
- e. Grünabfälle (Garten- und Rüstabfälle),
- f. weitere, von der Verwaltungsstelle Bau + Infrastruktur bestimmte Abfälle.

Aufgaben: Sonderabfälle und andere kostenpflichtige Abfälle

Art. 7 ¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- a. für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt,
- b. periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- c. die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender, Website und App), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kostenpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Aufgaben: Information und Abfallkalender

Art. 8 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich die Möglichkeiten zur Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

2. Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

Aufgaben: Allgemein

Art. 9 ¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behälter benützt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht zu trennen, soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁴ Invasive, gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehälter für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Aufgaben: Sonderabfälle

Art. 10 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhabern.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Aufgaben: Grünabfälle

Art. 11 Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhabern zu kompostieren.

Aufgaben: Benzin-/Ölabscheider

Art. 12 Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Verbote

Art. 13 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen und natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

C. Entsorgung

Grundsatz Vermeidung

Art. 14 Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Bereitstellung

Art. 15 ¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Verwaltungsstelle Bau + Infrastruktur zu erfolgen.

² Für Abfälle, die abgeholt werden, bestimmt die Verwaltungsstelle Bau + Infrastruktur den Bereitstellungsort.

³ Auf dem gesamten Gemeindegebiet kann die Verwaltungsstelle Bau + Infrastruktur zentrale Abfall-Container auf Privatgrund vorschreiben.

⁴ Die Gemeinde kann sich an den Erstellungskosten von privaten Abfallsammel- und Bereitstellungsplätzen beteiligen.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine,
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle,
- d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kostenpflichtige Abfälle,
- e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen,

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

- f. Abfälle, zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden,
- g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene, die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten),
- h. Container mit gewichtsabhängiger Verrechnung, bei denen die Gebühren für die Entsorgung nicht innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist bezahlt worden sind,
- i. weitere, von der Verwaltungsstelle Bau + Infrastruktur bestimmte Abfälle.

² Bei Containern oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat die Abfallinhaberin bzw. der Abfallinhaber die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container oder Gebinde mit genügend Kehrrecht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrrechtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a – i sind von den Inhaberinnen und Inhabern selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltungsstelle Bau + Infrastruktur, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Tierkörper

Art. 17 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Tiere schwerer als 200 kg sind direkt ab Hof zu entsorgen.

³ Einzelne Tierkörper bis 10 kg dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind².

D. Weitere Bestimmungen

Falsch entsorgte Säcke und Behälter

Art. 18 ¹ Die Gemeinde ist befugt, die Inhaberin bzw. den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Verwaltungsstelle Bau + Infrastruktur entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Veranstaltungen

Art. 19 ¹ Die Veranstaltenden von bewilligungspflichtigen Grossanlässen (ab 1'000 erwarteten Gästen pro Tag) sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde, ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und nach den Vorgaben der Verwaltungsstelle Bau + Infrastruktur zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle tragen die Veranstalterin bzw. der Veranstalter.

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

Art. 20 Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehrrecht und Wertstoffen anbieten.

E. Finanzierung der Abfallentsorgung

Spezialfinanzierung

Art. 21 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

² Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der eidgenössischen Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011.

Finanzierung

Art. 22 Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a. Grund- und Mengengebühren,
- b. Verwaltungsgebühren,
- c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Kantons oder des Bundes,
- d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Kostendeckung

Art. 23 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

F. Gebührenpflicht

Grundgebühren

Art. 24 ¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

² Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind ausserdem alle Betriebe pro Standort bzw. Firma (inkl. Heime, öffentliche Dienste, Schulen, landwirtschaftliche Betriebe mit einem ganzjährig betriebenen Direktverkaufspunkt etc.).

³ Folgende Betriebe unterliegen nicht der gewerblichen Grundgebühr:

- a. Nebenerwerbsbetriebe mit weniger als 50 Stellenprozenten
- b. reine landwirtschaftliche Betriebe ohne ständigen Direktverkaufspunkt
- c. Einpersonенbetriebe, welche ausschliesslich innerhalb der eigenen Wohnräume betrieben werden

Gewichtsabhängige Gebühren

Art. 25 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

Tierkadaver

Art. 26 ¹ Für Gebühren von Tierkadavern, welche schwerer als 200 kg sind und direkt ab Hof abgeführt werden, ist die Besitzerin bzw. der Besitzer gebührenpflichtig. Nach Bezahlung kann die Hälfte der Kosten bei der Finanzverwaltung zurückgefordert werden.

² Für Tiere, welche direkt der regionalen Kadaversammelstelle übergeben werden, muss die Besitzerin bzw. der Besitzer für die Gebühren aufkommen.

³ Im Zweifelsfall oder auf Gesuch hin entscheidet die Verwaltungsstelle Bau + Infrastruktur über die Gebührenpflicht.

G. Gebühren

Grund- und Mengengebühren

Art. 27 ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr und
- b. mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.

Besondere Gebühren

Art. 28 ¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, für allfällige Räumungen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach den Aufwandgebühren II, III oder IV gemäss der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Wichtrach.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Andere Kosten (Bereitstellung / besondere Arten der Entsorgung)

Art. 29 ¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhaberinnen und den Inhabern der Abfälle zu tragen.

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber.

³ Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der Vereinbarung über Betrieb, Gebühren und Kostenverteilung zwischen den Trägergemeinden.

Abfallverordnung

Art. 30 Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird,
- b. die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden,
- c. und weitere Ausführungsbestimmungen.

H. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 31 ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 – 10, 11, 13, 15 – 17 und 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.— bestraft.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 32 Es gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989.

Übergangsbestimmungen

Art. 33 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 34 ¹ Dieses Abfallreglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

² Es hebt das Abfallreglement sowie das Abfallgebührenreglement vom 19. Juni 2014 auf.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 5. Juni 2024 genehmigt.

Gemeinde Wichtrach

sign. Bruno Riem
Der Präsident

sign. Andreas Stucki
Der Sekretär

I. Auflagezeugnis

Die Stellenleitung Gemeindeschreiberei hat dieses Reglement vom 2. Mai bis 5. Juni 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 2. Mai und Nr. 22 vom 30. Mai 2024 bekannt.

Wichtrach, 20. November 2024

Gemeindeschreiberei Wichtrach

sign. Barbara Seewer
Stellenleitung